

sichts der konkreten Situation der bestehende Gefährdungszustand jeden Augenblick aus der Möglichkeit in die Wirklichkeit schädlicher Folgen Umschlagen kann oder - anders ausgedrückt - wenn der Eintritt des Schadens akut bevorsteht und durch das Verhalten des Verursachers nicht mehr begrenzt, beschränkt oder abgewendet werden kann.³⁾ Eine Gemeingefahr liegt auch vor, wenn Leben oder Gesundheit nur eines einzelnen Menschen betroffen sind. Ob es sich um eine Gefahr für *bedeutende Sachwerte* handelt, ergibt sich nicht nur aus dem Geldwert der Sachen, sondern auch aus ihrer Bedeutung für die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung, die Kulturpflege, den Umweltschutz usw. Die Aufzählung der Gegenstände in § 185 Abs. 1 StGB gibt gewisse Hinweise für die Auslegung.

Zur *lebenswichtigen Versorgung der Bevölkerung* gehört die Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser, Gas, Strom, die ärztliche Betreuung sowie das Funktionieren des Transport- und Nachrichtenwesens. Da nur eine *erhebliche Beeinträchtigung* erfaßt wird, reichen Beeinträchtigungen im örtlich begrenzten Raum, vorübergehende Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten in der Regel nicht aus.

Brandstiftung

Die Brandstiftung ist meist eine schwerwiegende Straftat. Sie trägt oft Verbrechenscharakter. Obwohl Brandstiftungen in der DDR zahlenmäßig relativ gering sind, werden durch sie schwerwiegende Folgen herbeigeführt. Menschen und materielle Werte werden in meist nicht mehr zu begrenzende Gefahr gebracht. Der Anteil des durch Brandstiftungen verursachten Schadens am Gesamtbrandschaden in Landwirtschaft, Industrie und vor allem im Wohnbereich ist erheblich. Fast zwei Drittel aller Brandstifter handeln unter Alkoholeinwirkung. Einige Brandstifter weisen psychopathologische Symptome auf.⁴⁾

Inbrandsetzen ist die Verursachung eines Schadensfeuers durch Entzünden einer Sache oder eines Teils derselben. Es liegt vor, wenn das Feuer vom Zündstoff auf einen brennbaren Gegenstand übertragen wurde und dieser Gegenstand nunmehr selbständig weiterbrennt oder ohne Flamme weiterglimmt, auch wenn der Zündstoff entfernt wird oder verlöscht. Die Verbrennungsreaktion kann durch Tun oder Unterlassen oder dadurch eingeleitet werden, daß ein bereits vorhandenes Nutz- oder Schadensfeuer entsprechend beeinflusst wird. Die teilweise oder gänzli-

che Zerstörung der in § 185 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände ist nicht erforderlich. In Brand gesetzt ist eine Wohnstätte beispielsweise, wenn „ein Gegenstand oder ein Stoff in Brand gesetzt wird, der sich in oder unmittelbar an der Wohnstätte befindet und geeignet ist, das Feuer auf die Wohnstätte selbst zu übermitteln“^{5 6)}.

Infolge der fortschreitenden Entwicklung von Wissenschaft und Technik ist es möglich, in gemeingefährlicher Weise zerstörerische Handlungen durch Feuer zu begehen, die mit dem Begriff „Inbrandsetzen“ nicht erfaßbar sind. Deshalb wird auch das *Vernichten* oder *Beschädigen* der in § 185 Abs. 1 aufgeführten Gegenstände durch *Feuer* oder *Explosion* in gleicher Weise mit Strafe bedroht. Damit werden auch solche Gegenstände geschützt, die zwar nicht brennbar sind, aber durch Schwelen, Glimmen, Rauch, Funken, thermische Einwirkungen des sich entwickelnden und ausbreitenden Feuers vernichtet oder beschädigt werden können.

Unter *Explosion im engeren Sinne* versteht man einen plötzlich auftretenden Verbrennungsvorgang von Gasen, Dämpfen oder Stäuben mit Luft oder Sauerstoff, begleitet von stärkeren Drucksteigerungen und mit der Folge erheblicher Zerstörungen. Es werden nicht nur die durch den Gebrauch von Sprengmitteln oder von anderen explodierenden Stoffen (z. B. Unkrautbekämpfungsmitteln) herbeigeführten Explosionen erfaßt, sondern auch solche, die bisweilen in der Praxis als „Zerknall“ bezeichnet werden, das sind solche, die infolge des Ausdehnungsbestrebens gespannter Gase in abgeschlossenen Gefäßen entstehen.

Das Gesetz erfaßt also mit dem Begriff „Explosion“ als Oberbegriff auch die

Implosion, d. h. die Zerstörung eines von Luft evakuierten Gefäßes oder Behälters durch den von außen wirkenden Luftdruck, und die

Dampfberstung, d. h. die Zerstörung eines Gefäßes oder Behälters infolge inneren Überdruckes (z. B. sog. Rohrreißer).

3 Vgl. „OG-Urteil vom 14. 7. 1970“, Neue Justiz, 20/1970, S. 619.

4 Vgl. A. Forker, Zur Untersuchung von Bränden, Berlin 1963; H. Kaiser, Die Brandstiftungskriminalität in der DDR, Halle 1969 (jur. Diss.).

5 „OG-Urteil vom 20. 2. 1975“, Neue Justiz, 15/1975, S. 463.

6 Vgl. R. Schubert, Die systematische Untersuchung von Brandgefahren, Berlin 1966; H. Berensmeier, Handbuch des Brandschutzes, Berlin 1968; H. M. Schreiber/P. Porst, Löschmittel - Chemisch-physikalische Vorgänge beim Verbrennen und beim Löschen, Berlin 1972.